

Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Festsetzung der Parkgebühren

Aufgrund von § 2 der Verordnung des Landes Baden-Württemberg über Parkgebühren vom 07.04.1981 (GBl. S. 245) i.V.m. § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.03.2001 folgende Änderung der Verordnung vom 09.10.1995 beschlossen:

§ 1

Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten auf öffentlichen Wegen und Plätzen betragen in der

Parkgebührenzone 1

25 Cent je halbe Stunde oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühren mindestens jedoch 5 Cent, sofern der Verkehrsteilnehmer weniger als eine halbe Stunde Parkzeit anfordert.

Parkgebührenzone 2

15 Cent je halbe Stunde oder den entsprechenden Anteil dieser Gebühren mindestens jedoch 5 Cent, wenn der Verkehrsteilnehmer weniger als eine halbe Stunde Parkzeit anfordert.

Parkgebührenzone 3

In dieser Zone ist das Parken in der 1. und 2. Stunde kostenlos. Die 3. und 4. Stunde kosten je Stunde 1 EURO, mindestens jedoch 25 Cent, wenn der Verkehrsteilnehmer weniger als 1 Stunde Parkzeit anfordert.

§ 2

Parkgebührenzone

Als Parkgebührenzone 1 gilt die

- Lange Straße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Oberer Marktplatz),
- Marktplatz inklusive Parkplatz „Hospital“,
- Mittelstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Gartenstraße),
- Rabenstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Abt-Fehr-Straße),
- König-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Radstraße bis Rathaus),
- Kapellenstraße (ab Einmündung Radstraße bis Marktplatz).

Als Parkgebührenzone 2 gilt der

- Bereich Mittelstraße (ab Einmündung Gartenstraße bis Aststraße),
- Schmiedstraße (Parkplatz Höhe Haus Central),
- Rabenstraße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Gymnasiumstrasse).

Als Parkgebührenzone 3 gilt der

- Parkplatz „Schlosspark“ entlang der Bronner Straße,
- das Tiefgaragenoberdeck.

Parkgebühren werden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr an Samstagen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erhoben.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Laupheim, den 21. Dezember 2001

Schick, Bürgermeister